

Satzung des TSC Royal Bonn e.V. vom 16.04.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub (abgekürzt TSC) Royal Bonn e.V. und hat seinen Sitz in Bonn. Er wurde gegründet am 27. Januar 1987 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (Nr. 5451).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, den Amateurtanzsport für alle Altersstufen, insbesondere die Ausbildung von Amateurtanzsportlern für den sportlichen Wettbewerb auf Tanzturnieren zu fördern und zu pflegen. Der Verein bezweckt die Durchführung von Tanzturnieren.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(6) Bei Änderungen der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Auflagen der zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder:

a. sporttreibende,

b. passive,

2. jugendliche Mitglieder,

3. fördernde Mitglieder

4. Teilzeitmitglieder,

5. Ehrenmitglieder,

6. korporative Mitglieder (eigenständige, als gemeinnützig anerkannte Sportgemeinschaften).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ablehnen. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung eines ordentlichen, jugendlichen oder fördernden Mitglieds wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam. Sie muss dem Vorstand spätestens am 31. Mai für die Kündigung zum 30. Juni bzw. spätestens am 30. November für die Kündigung zum 31. Dezember zugehen.
- (4) Beim Eintritt eines Teilzeitmitglieds wird mit dem Vorstand entweder die Mitgliedsdauer oder die Kündigungsfrist vereinbart.
- (5) Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigung muss zwei Monate vorher zugehen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 1. bei Verstoß gegen § 7 Abs. 4,
 2. bei vereinschädigendem Verhalten,
 3. beim Androhen körperlicher Gewalt gegenüber einem Mitglied,
 4. beim Begehen einer Straftat zu Lasten des Vereins oder eines Mitglieds,
 5. aus wichtigem Grund.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit finanziellen Verpflichtungen mehr als zwei Monate in Verzug ist.
- (8) Die während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das reguläre Sportangebot steht sporttreibenden ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern offen, Teilzeit- und korporativen Mitgliedern nur soweit es mit dem Vorstand vereinbart wurde.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung. Die übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder der Jugendversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann in besonderen Fällen schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Ein besonderer Fall liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied aus einem objektiven Grund für mindestens zwei Monate am Training verhindert ist (z. B. schwere Krankheit, Auslandsaufenthalt). Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Verein.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass sein Ansehen nicht geschädigt wird.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über vereinsinterne Angelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

(6) Als vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere anzusehen:

1. Inhalt von Verträgen die der Verein geschlossen hat,
2. Mitgliederdaten,
3. Belege und andere Buchhaltungsunterlagen,
4. Jahresabschluss.

(7) Unbeschadet des Abs. 5 sind der Vorstand und die Kassenprüfer gegenüber anderen zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die sie in ihrer jeweiligen Eigenschaft erlangen. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus. Satz 1 gilt nicht für den Jahresabschluss gegenüber der Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitglieder sollen den Verein ermächtigen, Geldforderungen bei Fälligkeit von einem Bankkonto einzuziehen. Ist das Einziehen trotz Einzugsermächtigung nicht möglich (z. B. Widerspruch, mangelnde Deckung), hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(9) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich durch Hilfeleistung an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Das Nähere regelt die Helferordnung.

§ 8 Beitragswesen

- (1) Der Verein erhebt Beiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung bestimmt. Beiträge und Aufnahmegebühren für Teilzeit- und korporative Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge für Teilzeitmitglieder müssen die der sporttreibenden ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglieder übersteigen.
- (3) Aufnahmegebühren werden mit der Aufnahme fällig, Beiträge zu Beginn des Beitragszeitraums.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Der Verein kann Verwaltungsgebühren erheben. Dies gilt insbesondere für § 7 Abs. 8 Satz 2 sowie für die Erstellung von Rechnungen und Mahnungen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis 31. März statt.

(3) Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin in der Form von Abs. 1 Satz 2 einzureichen. Der Vorstand veröffentlicht eine Zusammenstellung der Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang in den Trainingsstätten. Alternativ kann die Veröffentlichung in der Form von Abs. 1 Satz 2 erfolgen.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwanzig vom Hundert der Mitglieder statt. Eine solche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands in der Reihenfolge von § 11 Abs. 1 geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen. Jedes Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Für jede Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist dem Protokoll für die Vereinsakten anzufügen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts,
5. Bestätigung des Jugendwarts,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Festsetzung des Haushaltsplans,
8. Beschluss von Satzungsänderungen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf vorherigen Vorschlag des Vorstands,
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der Versammlung in den Trainingsstätten auszulegen oder in der Form von Abs. 1 Satz 2 bekanntzugeben. Es gilt drei Wochen nach Veröffentlichung als genehmigt. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Veröffentlichung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden.'

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Pressewart,
6. dem Jugendwart.

- (2) Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
- (3) Die Neuwahl des Vorstands erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Kalenderjahr nach dessen Wahl. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder-/Jugendversammlung ergänzen. Bei dieser Versammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder-/Jugendversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes nur dadurch abwählen, indem sie gleichzeitig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes wählt.
- (5) Eine Überwachungspflicht der Vorstandsmitglieder untereinander besteht nicht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und andere Beauftragte haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen und können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Sowohl Tätigkeitsvergütung als auch Auslagenerstattung können pauschaliert werden. Tätigkeitsvergütungen des Vorstandes sind im Jahresabschluss aufzuführen.
- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner gewählten Mitglieder der Mitgliederversammlung die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied vorschlagen. Das gleiche gilt für die Aberkennung.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Jugendwarts,
 2. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendversammlung ist öffentlich für alle Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung in den Organen

- (1) Soweit keine Mehrheit bestimmt ist, ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Buchführungsunterlagen des Vereins werden von zwei Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Der Bericht an die Mitgliederversammlung soll gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes enthalten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.



§ 15 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen der Sporthilfe e.V. gedeckt sind. Korporative Mitglieder sind nicht über den TSC Royal Bonn e.V. bei einer Versicherung der Sporthilfe e.V. versichert. Der TSC Royal Bonn e.V. haftet nicht für Schäden oder Verluste eines korporativen Mitglieds oder eines Einzelmitglieds eines korporativen Mitglieds.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins entstanden sind.

(3) Die Haftung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.